

# Rechtssache T-51/91 R

## Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Beschluß des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichts vom 1. August  
1991 ..... II - 680

### Leitsätze des Beschlusses

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Schwere und nicht wiedergutmachender Schaden — Rein finanzieller Schaden  
(EWG-Vertrag, Artikel 185; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

Die Frage der Dringlichkeit einer einstweiligen Anordnung im Sinne des Artikels 104 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts ist danach zu beurteilen, ob die einstweilige Entscheidung erforderlich ist, damit der Antragsteller keinen schweren und nicht wiedergutmachenden Schaden erleidet.

Ein bloß finanzieller Schaden kann grundsätzlich dann nicht als nicht wiedergutzu-

machen angesehen werden, wenn ein späterer finanzieller Ausgleich möglich ist. Gleichwohl obliegt es dem Richter im Verfahren der einstweiligen Anordnung, die Umstände des Einzelfalls zu prüfen und aufgrund dessen zu untersuchen, ob der sofortige Vollzug der Entscheidung dem Antragsteller einen Schaden zufügt, der auch dann nicht wiedergutmacht werden kann, wenn die Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache aufgehoben werden muß.